



Niederschrift

über die

14. Sitzung des Kreisausschusses

des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Freitag, den 20.05.2022

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 10:33 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Landratsamtes,
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29,
Nägelsbachstr.1, 91052 Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Landrat Alexander Tritthart

stellv. Landrat

Kreisrat Dr. Martin Oberle
Kreisrat Manfred Bachmayer

CSU-Fraktion

Kreisrat Thomas Fischer
Kreisrätin Gabriele Klaußner
Kreisrat Walter Nussel
Kreisrat Alexander Schulz
Kreisrat Maximilian Stopfer

als Vertreter für Kreisrätin Dr. Salzner

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Lydia Göbel
Kreisrat Wolfgang Hirschmann

Freie Wähler-Fraktion

Kreisrat Gerald Brehm
Kreisrat Karsten Fischkal
Kreisrat Michael Schölkopf

SPD-Fraktion

Kreisrat Dr. German Hacker

Verwaltung

Verwaltungsdirektor Marcus Schlemmer
Verwaltungsamtsrat Markus Vogel
Regierungsdirektor Manuel Hartel
Verwaltungsrat Dietmar Pimpl
Kreisbrandrat Matthias Rocca
Verwaltungsoberspektorin Simone Sörgel

Regierungsamtmann Thomas Wächtler
Beschäftigte Stephanie Mack
Regierungsamtmann Michael Eger
Verwaltungsamtfrau Bianca Liema

bis 9:04 Uhr, nach TOP I/2
ab 9:33 Uhr, während TOP II/1;
bis 9:41 Uhr, nach TOP II/1
bis 9:03 Uhr, nach TOP I/1
bis 9:32 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung
ab 9:33 Uhr, während TOP II/1
bis 9:04 Uhr, nach TOP I/2

Schriftführer/in

Verwaltungshauptsekretärin Raffaella Becker

Nicht anwesend sind:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Astrid Marschall

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Tourismusförderung Karpfenland Aischgrund 2022
2. Feuerwehrwesen; Gewährung von Zuschüssen für die Beschaffung von Drehleiterfahrzeugen
3. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020; Feststellung und Entlastung
4. Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht 2021
5. Europaweite Erdgasausschreibung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 mit Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr

II. Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 09.05.2022; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Tourismusförderung Karpfenland Aischgrund 2022**

Die Mitglieder des Kreisausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten.

Landrat Tritthart weist darauf hin, der Zuschuss zur Tourismusförderung erhöhe sich von bisher 5.714,00 €, auf 6.000,00 €.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis gewährt dem Verein Karpfenland Aischgrund e. V. zur Tourismusförderung einen Zuschuss in Höhe von 6.000,00 €.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 12**
Beteiligt: 1

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgte ohne den 1. Vorsitzenden des Vereins Karpfenland Aischgrund e. V., Kreisrat Brehm.

2. **Feuerwehrwesen; Gewährung von Zuschüssen für die Beschaffung von Drehleiterfahrzeugen**

Den Mitgliedern des Kreisausschusses ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zugegangen.

Der Kreisausschuss fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinde Bubenreuth wird zur Anschaffung eines Drehleiterfahrzeuges DLK 23/12 ein Zuschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt entsprechend den seit 16.07.2018 geltenden Förderrichtlinien in Höhe von 90.000,00 € gewährt. Der Zuschuss ist an die Gemeinde Bubenreuth auszuführen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12**

2. Der Stadt Höchststadt a.d. Aisch wird zur Anschaffung eines Drehleiterfahrzeuges DLK 23/12 ein Zuschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt entsprechend den seit 16.07.2018 geltenden Förderrichtlinien in Höhe von 99.000,00 € gewährt. Der Zuschuss ist an die Stadt Höchststadt a.d. Aisch auszuführen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 12**
Beteiligt: 1

Die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt erfolgte ohne den Ersten Bürgermeister der Stadt Höchststadt a.d. Aisch, Kreisrat Brehm.

3. Der Stadt Herzogenaurach wird zur Anschaffung eines Drehleiterfahrzeuges DLK 23/12 ein Zuschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt entsprechend den seit 16.07.2018 geltenden Förderrichtlinien in Höhe von 99.000,00 € gewährt. Der Zuschuss ist an die Stadt Herzogenaurach auszuführen.

auszuzahlen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 12**
Beteiligt: 1

Die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt erfolgte ohne den Ersten Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach, Kreisrat Dr. Hacker.

3. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020; Feststellung und Entlastung

Den Mitgliedern des Kreisausschusses ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zugegangen.

Landrat Tritthart informiert die Mitglieder des Kreisausschusses außerdem darüber, dass die Regierung von Mittelfranken mit Bescheid vom 30.03.2022 die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den vom Kreistag in seiner Sitzung am 11.02.2022 beschlossenen Landkreishaushalt erteilt hat. Damit lagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausfertigung der Haushaltssatzung vor. Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt Nr. 15 vom 14.04.2022. Damit erlangte der Kreishaushalt 2022 Rechtskraft.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Nachdem der Bericht zur örtlichen Rechnungsprüfung keine Unstimmigkeiten aufzeigt, die das Abschlussbild unmittelbar berühren und die gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO aufzuklären wären, wird die Jahresrechnung 2020 unter Bewilligung der Haushaltsausgabereste von insgesamt 6.626.169,94 EUR mit den nachfolgenden Abschlusszahlen festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt EUR	Vermögens- haushalt EUR	Gesamthaushalt EUR
Solleinnahmen	150.446.991,22	18.013.112,28	168.460.103,50
+neue Haushaltseinnahmereste	0,00	2.378.671,61	2.378.671,61
- alte Haushaltseinnahmereste	0,00	79.774,00	79.774,00
- alte Kasseneinnahmereste	17.295,33	0,00	17.295,33
Bereinigte Solleinnahmen	150.429.695,89	20.312.009,89	170.741.705,78
Sollausgaben	149.996.355,98*)	16.968.941,89**)	166.965.297,87**)
+ neue Haushaltsausgabereste	467.773,67	3.485.451,67	3.953.225,34
- alte Haushaltsausgabereste	34.072,83	142.383,67	176.456,50
- alte Kassenausgabereste	360,93	0,00	360,93
Bereinigte Sollausgaben	150.429.695,89	20.312.009,89	170.741.705,78
Fehlbetrag/Überschuss	0,00	0,00	0,00

*) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt 10.886.663,49 EUR (Haushaltsansatz: 5.639.200,00 EUR)

***) Darin enthalten: Zuführung zur allgemeinen Rücklage 4.812.755,64 EUR (Haushaltsansatz: 0,00 EUR)

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

2. Für die festgestellte Jahresrechnung 2020 wird die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 12

Beteiligt: 1

Die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt erfolgte ohne Landrat Tritthart. Die Sitzungsleitung übernahm der stellvertretende Landrat Dr. Oberle.

4. Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht 2021

Den Mitgliedern des Kreisausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine umfangreiche Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Der Kreisausschuss nimmt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht 2021 zur Kenntnis.

5. Europaweite Erdgasausschreibung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 mit Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr

Den Kreisräten ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine ausführliche Sitzungsvorlage zugegangen, welche dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Landrat Tritthart erläutert diese und erklärt, aufgrund der fristgerechten Kündigung der Verlängerungsoption für die Gasbelieferung durch die Herzo Werke GmbH zum 31.12.2022 bedingt durch den Krieg in der Ukraine und der damit einhergehenden instabilen Lage im Gassektor auf dem Erdgasmarkt, müsse diese ab 01.01.2023 neu europaweit ausgeschrieben werden. Dabei sei aufgrund der vorgenannten Entwicklungen auf dem Erdgasmarkt mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen und von einer relativen Steigerung von über 450 % auszugehen. Um die Erdgasqualität für die künftige Erdgasbelieferung zu fixieren, stehen für das Ausschreibungsverfahren nach der Empfehlung des mit der beratenden Begleitung der Erdgasausschreibung beauftragten Ingenieurbüro E/M/S Energieconsulting drei Varianten zur Verfügung, welche in der Sitzungsvorlage ausführlich dargestellt werden. Für die Ausschreibung muss eine Festlegung auf eine Variante erfolgen, eine alternative Ausschreibung aller drei Varianten mit späterer Auswahl im Zuschlagsverfahren ist vergaberechtlich nicht zulässig.

In der sich anschließenden, ausführlichen Beratung, in deren Verlauf auch ausgiebig über Energiepolitik diskutiert wird, spricht sich der Fraktionsvorsitzende der JU-Kreistagsfraktion, Kreisrat Stopfer, für Variante 3 „Ausschreibung von konventionellem Erdgas mit Veredelung durch CO²-Minderungszertifikate“ aus. Als wirtschaftsstarker Landkreis solle so mit einer Vorbildungsfunktion vorangegangen werden. Die voraussichtlichen Mehrkosten in Höhe von 16.000 € würden seines Erachtens bei Gesamtkosten in Höhe von rd. 477.000 € nicht allzu sehr ins Gewicht fallen. Abschließend betont er, bei Neubauten müsse voll auf erneuerbare Energien gesetzt werden. Der Fraktionsvorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion, Kreisrat Dr. Hacker, unterstützt in seiner Wortmeldung ebenfalls die Variante 3 und erklärt, künftig müsse auf erneuerbare Energien in Form von Windenergie und Photovoltaik umgestellt werden. Ebenfalls für die Variante 3 sprechen sich der Fraktionsvorsitzende der CSU-Kreistagsfraktion, Kreisrat Nussel, sowie der Fraktionsvorsitzende der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Kreisrat Hirschmann, aus. Kreisrat Brehm erklärt, aufgrund der

Ausschreibungsvoraussetzungen und der Mehrkosten sei er für die Variante 1 „Ausschreibung von konventionellem Erdgas“. Er gibt zu bedenken, dass die CO²-Minderungszertifikate nicht von allen Erdgashändlern angeboten werden. Die bei Variante 1 im Vergleich zu Variante 3 eingesparten Mehrkosten könnten in Projekte vor Ort investiert werden, wie beispielsweise das Anbringen von Photovoltaikanlagen an landkreiseigenen Gebäuden.

Nachdem Landrat Tritthart abschließend nochmals darauf hingewiesen hat, dass bei Variante 3 aufgrund der anzubietenden CO²-Minderungszertifikate eine geringere Beteiligung an der Ausschreibung nicht auszuschließen sei, schlägt er aufgrund der vorhergehenden Wortbeiträge vor, zuerst über Variante 3 „Ausschreibung von konventionellem Erdgas mit Veredelung durch CO²-Minderungszertifikate“ abstimmen zu lassen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Entsprechend §§ 97 ff. GWB i. V. m. der Vergabeverordnung führt der Landkreis für die Erdgasbelieferung seiner Liegenschaften eine europaweite Ausschreibung im Wege des offenen Verfahrens für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 mit 2 Verlängerungsoptionen um jeweils ein weiteres Jahr durch. Die Ausschreibung erfolgt nach

Variante 3: konventionelles Erdgas mit Veredelung durch CO²-Zertifikate

2. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, welches den Bedingungen der Ausschreibung entspricht. Alleiniges Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

Ja: 9 Nein: 3 Anwesend: 12

II. Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Erlangen, 23.05.2022

Alexander Tritthart
Landrat

Raffaela Becker
Verwaltungshauptsekretärin



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG12/098/2022

Sachgebiet: SG 12 - Finanzen und Schulen	Datum: 09.05.2022
Bearbeitung: Helmut Bartel	AZ: 12-5420

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2022	öffentliche Sitzung
Kreistag	30.05.2022	öffentliche Sitzung

Europaweite Erdgasausschreibung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 mit 2 Verlängerungsoptionen um jeweils ein Jahr

Anlagen:

Europaweite Erdgasausschreibung – Preisbildungsformel

I. Sachverhalt:

Die Liegenschaften des Landkreises werden aktuell auf Basis der Auftragsvergabe vom 16.07.2018 durch die Herzo Werke GmbH mit konventionellem Erdgas beliefert. Die feste dreijährige Belieferungslaufzeit erstreckt sich auf den Zeitraum bis 31.12.2022 sowie einer einjährigen Verlängerungsoption bis 31.12.2023. Die Verlängerungsoption wurde aufgrund des Krieges in der Ukraine und der damit einhergehenden instabilen Lage im Gassektor fristgemäß zum 31.03.2022 durch die Herzo Werke GmbH gekündigt, so dass die vertragsmäßige Gasbelieferung zum 31.12.2022 endet. Die Gasbelieferung muss daher ab 01.01.2023 neu europaweit ausgeschrieben werden.

Aufgrund der vorgenannten Entwicklung auf dem Erdgasmarkt ist trotz einer europaweiten Ausschreibung mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Wurden im Jahr 2018 (für die Belieferung ab 2020) noch Nettopreise von rd. 1,92 Ct/kWh erzielt, so liegen derzeit die Erdgasterminpreise an der Börse (für konventionelles Erdgas) für das Jahr 2023 im Bereich von ca. 9 Ct/kWh, was eine relative Steigerung von über 450% darstellt. Unter Zugrundelegung der auszuschreibenden jährlichen Bezugsmenge (rd. 5.300.000 kWh) muss nach derzeitigem Börsenpreisstand mit Bezugskosten von rd. 477.000 EUR (zzgl. MwSt.) pro Jahr gerechnet werden. Von der Preislage der letzten Ausschreibung aus dem Jahr 2018 ausgehend (1,92 Ct/kWh => rd. 102.000 EUR bei 5.300.000 kWh), führt die aktuelle Erdgasausschreibung voraussichtlich zu jährlichen Mehrkosten von rd. 375.000 EUR (zzgl. MwSt.). Inwieweit diese Prognosen beim Abschluss der Ausschreibung allerdings noch aktuell sind, lässt sich derzeit nicht seriös voraussagen.

Um die Ausschreibung trotz der derzeit widrigen Umstände optimal vorzubereiten und durchzuführen, wurde das Ingenieurbüro E/M/S Energieconsulting mit der beratenden Begleitung der Erdgasausschreibung beauftragt.

A. Wahl der Erdgasqualität

Um die Erdgasqualität für die künftige Erdgasbelieferung zu fixieren, stehen für das Ausschreibungsverfahren nach der Empfehlung von E/M/S Energieconsulting GmbH nachfolgende drei Varianten zur Verfügung. Für die Ausschreibung muss eine Festlegung auf eine Variante erfolgen; eine alternative Ausschreibung aller drei Varianten mit späterer Auswahl im Zuschlagsverfahren ist vergaberechtlich nicht zulässig.

1. Ausschreibung von konventionellem Erdgas

Diese Variante ist die wirtschaftlich günstigste Möglichkeit der Erdgasbeschaffung. Bei dieser Variante ist auch mit der größten Bieterbeteiligung zu rechnen.

2. Ausschreibung von konventionellem Erdgas mit Beimischung von Biogas aus Biogasanlagen

Lt. E/M/S Energieconsulting ist die Verfügbarkeit von Biogas sehr eingeschränkt. In einem Bericht im Handelsblatt, welcher im Dezember 2021 erschienen ist, wird von einer weiter zunehmenden Verknappung von Biogas ausgegangen, da das produzierte Biogas hauptsächlich im Treibstoffsektor eingesetzt wird. Die Nachfrage in dem Sektor hat sich in den letzten Jahren verdreifacht, während die Herstellung von Biogas in den letzten 5 Jahren kaum zugenommen hat. E/M/S erachtet es daher als schwierig, Erdgasanbieter zu finden die überhaupt noch Biogas anbieten. Allenfalls wären hier Angebote mit einer Beimischungsquote von bis zu 10% zum konventionellen Erdgas denkbar. In dem Fall müsste mit einem Aufpreis von rd. 0,5 Ct/kWh gerechnet werden. Bei einem auszuschreibenden Jahresvolumen von ca. 5,3 Mio. kWh entspricht das jährlichen Mehrkosten von rd. 26.500 Euro (zzgl. MwSt.).

Unter Verweis auf die zunehmende Verknappung von Biogas und einer nicht zu erwartenden kurzfristigen Verbesserung der Lage auf dem Biogasmarkt muss - wenn überhaupt - mit einer nur geringen Beteiligung an der Ausschreibung gerechnet werden. Zudem würde auch die Beteiligung von kleineren Anbietern (z. B. regionale Stadtwerke) an der Ausschreibung dadurch sehr eingeschränkt werden.

Aufgrund dessen rät E/M/S von der Ausschreibung von konventionellem Erdgas mit Beimischung von Biogas aus Biogasanlagen ab.

3. Ausschreibung von konventionellem Erdgas mit Veredelung durch CO²-Minderungszertifikate

Bei dieser Variante handelt es sich um sogenanntes „klimaneutrales Erdgas“. Hierbei werden vom Erdgaslieferanten, als Ergänzung zur Lieferung von konventionellem Erdgas, CO²-Minderungszertifikate beschafft und entwertet, die aus anerkannten Klimaschutzprojekten stammen. Dadurch werden die durch den Erdgaseinsatz verursachten CO²-Emissionen fiktiv klimaneutral gestellt. Zu Bedenken ist jedoch dabei, dass die CO²-Emissionen nicht vor Ort reduziert werden, sondern irgendwoanders in der Welt, vorzugsweise in Schwellen- bzw. in Entwicklungsländern.

Die voraussichtlichen Mehrkosten belaufen sich bei dieser Variante auf etwa 0,3 Ct/kWh. Bei einem Jahresverbrauch von etwa 5,3 Mio. kWh Erdgas ergeben sich somit Mehrkosten von ca. 16.000 €/Jahr zzgl. Umsatzsteuer.

Die Beschaffung von „klimaneutralem Erdgas“ wird zudem nicht mit der beim Erdgaseinkauf zu bezahlenden CO²-Abgabe verrechnet. Diese ist auch beim Einsatz von „klimaneutralem Erdgas“ in vollem Umfang zu bezahlen und liegt in 2023 bei

0,637 Ct/kWh (entspricht jährlich rd. 33.700 Euro) zzgl. Umsatzsteuer und steigt bis 2025 auf 1,001 Ct/kWh zzgl. Umsatzsteuer an.

Da CO²-Minderungszertifikate nicht von allen Erdgashändlern angeboten werden, ist auch hier eine geringere Beteiligung an der Ausschreibung nicht auszuschließen.

B. Festlegung der Vertragslaufzeit und Preisgestaltung

Insbesondere durch den Ukrainekrieg hat sich die Preissituation an den Märkten in den letzten Monaten nochmals deutlich verschärft. Die Preise entwickeln sich sehr volatil und unterschiedlich stark. Lagen die Börsenterminpreise Anfang 2021 für alle Folgejahre in etwa auf dem gleichen Niveau von ca. 1,5 Ct/kWh, so werden derzeit für das Lieferjahr 2023 Preise von ca. 9 Ct/kWh aufgerufen während der Preis für das Lieferjahr 2026 wiederum „nur“ bei ca. 5,0 Ct/kWh liegt.

Um diesen Unwägbarkeiten Rechnung zu tragen, empfiehlt E/M/S, die Ausschreibung so zu gestalten, dass nicht wie bisher ein fester Erdgaspreis durch den Bieter angeboten werden muss, sondern lediglich der eigene Preiszuschlag. Der Arbeitspreis wird anschließend mittels einer bereits im Ausschreibungsverfahren festgelegten Preisbildungsformel für jedes einzelne Lieferungsjahr neu berechnet. Bestandteile des Arbeitspreises sind dabei der Börsenpreisanteil (ist bei jedem Bieter gleich und ist der arithmetische Mittelwert des Börsenpreises an bis zu 3 im Vorfeld festgelegten Preisfixierungsterminen) und der jeweils (individuell) angebotene Preiszuschlag.

Dadurch wird das Beschaffungsrisiko für die Bieter breiter gestreut, die Bereitschaft zur Abgabe von Angeboten wird somit gesteigert. Eine detaillierte Erläuterung der Preisfixierung anhand eines praktischen Beispiels kann der Anlage zur Sitzungsvorlage entnommen werden.

Aufgrund der derzeit schwierigen Beschaffungssituation, empfiehlt E/M/S die feste Vertragslaufzeit auf lediglich 2 Jahre mit 2 jeweils einjährigen Verlängerungsoptionen bei beidseitigem Kündigungsrecht festzulegen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Entsprechend §§ 97 ff. GWB i. V. m. der Vergabeverordnung führt der Landkreis für die Erdgasbelieferung seiner Liegenschaften eine europaweite Ausschreibung im Wege des offenen Verfahrens für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 mit 2 Verlängerungsoptionen um jeweils ein weiteres Jahr durch. Die Ausschreibung erfolgt nach
 - Variante 1: konventionelles Erdgas oder
 - Variante 2: konventionelles Erdgas mit einer Beimischung von Biogas von bis zu 10% oder
 - Variante 3: konventionelles Erdgas mit Veredelung durch CO²-Zertifikate
2. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, welches den Bedingungen der Ausschreibung entspricht. Alleiniges Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis.

Europaweite Erdgasausschreibung - Preisbildungsformel

1. Preisbildung

Die Entwicklung an den Erdgasmärkten zeigt, dass die Erdgaspreise eine hohe Volatilität aufweisen. Somit wäre die Preisbildung für die gesamte Erdgasmenge der hier ausgeschriebenen Laufzeit an nur einem einzigen Termin mit einem nicht kalkulierbaren Kostenrisiko verbunden.

Um das Beschaffungsrisiko zu mindern, werden die Arbeitspreise für die Energielieferung an verschiedenen Preisfixierungsterminen ermittelt. Dabei werden für die Lieferjahre 2023, 2024 und 2025 und das mögliche Verlängerungsjahr 2026 jeweils 3 Preisfixierungstermine festgelegt (siehe Ziff. 2.3).

Dabei setzt sich der mit dem Auftragnehmer abzurechnende Arbeitspreis für die Energielieferung aus einem Preisaufschlag P_A und einem Börsenpreisanteil B_P zusammen. Der Arbeitspreis für Energielieferung P_E ist somit:

$$P_E = P_A + B_P \quad \text{Ct/kWh}$$

2.1 Preisaufschlag

Mit dem Preisaufschlag P_A werden die mit der Erdgaslieferung frei Abnahmestelle verbundenen Dienstleistungen insbesondere für Strukturierung, Energiebeschaffung, Fahrplanmanagement, Bilanzkreismanagement, Portfoliomanagement, Kundenbetreuung und Abrechnung sowie die Marge des Anbieters abgegolten. Die für die Lieferjahre jeweils angebotenen Preisaufschläge sind in das Preisblatt an den vorgesehenen Stellen einzutragen. Das Leistungsverzeichnis/Preisblatt steht als ausfüllbare Excel-Datei zur Verfügung.

2.2 Börsenpreisanteil

Der Börsenpreisanteil B_P ist der arithmetische Mittelwert der zu den Preisfixierungsterminen ermittelten spezifischen Börsenpreisanteile B_{PS} . Die Ermittlung der spezifischen Börsenpreisanteile wird vom Auftraggeber einheitlich für alle Bieter vorgegeben und errechnet sich nach folgender Formel:

$$B_{PS} = \text{Preis}_{LJ} / 10 \quad \text{Ct/kWh}$$

Dabei bedeuten für die Lieferjahre 2023, 2024 und 2025, sowie für das Verlängerungsjahr 2026:

Preis_{LJ}: Settlementpreis des Jahreskontrakts „Calendar“ des jeweiligen Lieferjahres für das Marktgebiet THE am Preisfixierungstermin in €/MWh

LJ: Lieferjahr

B_{PS} und B_P werden jeweils auf 3 Stellen gerundet.

Die Settlementpreise beziehen sich auf die an der Energiebörse EEX im Segment „Natural Gas Markets“ veröffentlichten Preise des „Futures market“.

2.3 Preisfixierungstermine

Für das Lieferjahr 2023 werden folgende Preisfixierungstermine vorgegeben:

- Mittwoch, der 21.09.2022

Für das Lieferjahr 2024 werden folgende Preisfixierungstermine vorgegeben:

- Mittwoch, der 22.03.2023
- Mittwoch, der 21.06.2023
- Mittwoch, der 20.09.2023

Für das Verlängerungsjahr 2025 werden folgende Preisfixierungstermine vorgegeben:

- Mittwoch, der 10.04.2024
- Mittwoch, der 26.06.2024
- Mittwoch, der 25.09.2024

Für das eventuelle Verlängerungsjahr 2026 werden folgende Preisfixierungstermine vorgegeben:

- Mittwoch, der 09.04.2025
- Mittwoch, der 25.06.2025
- Mittwoch, der 24.09.2025

Die Preisbildung für das Verlängerungsjahr 2026 kommt nur dann zur Anwendung, wenn keine Vertragspartei von der Kündigungsmöglichkeit zum Ende des Lieferjahres 2025 Gebrauch macht.

Dem Auftragnehmer bleibt es unabhängig von der vorgegebenen Preisbildung frei, wie und mit welchen Kosten er tatsächlich die Erdgasbeschaffung vornimmt.

Beispiel

Bieter X bietet mit dem Angebotspreisblatt einen Preiszuschlag (P_A) von 0,30 Ct/kWh an. An den 3 Preisfixierungstermin für das Lieferjahr 2024 werden folgende Settlementpreise festgestellt: 85,660 €/MWh, 83,419 €/MWh und 76,871 €/MWh. Der daraus resultierende Mittelwert ist gleich 81,983 €/MWh. Es ergibt sich somit folgender Börsenpreisanteil:

$$B_P = 81,983 / 10 = 8,198 \text{ Ct/kWh}$$

Zuzüglich des angebotenen Preiszuschlags P_A von 0,30 Ct/kWh beträgt somit nach diesem Beispiel der für das Lieferjahr 2023 gültige Arbeitspreis für Energielieferung $P_E = 8,498$ Ct/kWh.